

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2021/5/26 Ra 2021/08/0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1

VwGG §34 Abs2

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser und die Hofräatin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Engenhart, über die Revision des I P in W gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. März 2021, Zl. W266 2240073-1/3Z, betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde in einer Angelegenheit nach dem AIVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wiener Neustadt), den Beschluss gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Teilerkenntnis vom 9. Februar 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wiener Neustadt als unbegründet ab soweit sie sich gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung richtete. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig.

2 Mit dem an das Bundesverwaltungsgericht adressierten Schreiben vom 12. März 2021 gab der Revisionswerber eine „Stellungnahme“ zur genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ab.

3 Nach Vorlage des Aktes durch das Bundesverwaltungsgericht erteilte der Verwaltungsgerichtshof dem Revisionswerber im Hinblick darauf, dass das Schreiben vom 12. März 2021 als Revision zu werten war, einen Mängelbehebungsauftrag. Demnach war ua die Revision binnen einer zweiwöchigen Frist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen.

4 Der Revisionswerber ist dieser am 8. April 2021 an ihn ergangenem Aufforderung, die Mängel der Revision zu beheben, nicht fristgerecht nachgekommen. Das Verfahren war daher gemäß §§ 34 Abs. 2 und 33 Abs. 1 VwGG einzustellen.

Wien, am 26. Mai 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021080042.L00

Im RIS seit

16.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at